

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1967

Berlin, den 3. November 1967

1 Teil III Nr. 11

Tag

Inhalt

20.10.67

 Umlaufmittelbereich

81

Seite

Anordnung über die Gewährung kurzfristiger Kredite für den Umlaufmittelbereich der volkseigenen Güter — Kreditanordnung VEG —

vom 20. Oktober 1967

Auf der Grundlage des § 23 Abs. 6 der Verordnung vom 29. April 1966 über das Statut der Landwirtschaftsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II S. 329) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik und dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für

- die volkseigenen Güter, die volkseigenen Betriebe für Mast von Schlachtvieh, die volkseigenen Mastprüfanstalten, die volkseigenen Straßenobstbaubetriebe und die volkseigenen Vollblut- und Trabergestüte (im folgenden unter VEG zusammengefaßt)
- die den VEG übergeordneten Vereinigungen Volkseigener Betriebe und Güterdirektionen (im folgenden WB genannt).

§ 2

Kreditzweck und Kreditvoraussetzungen

- (1) Die VEG können nach Einsatz der eigenen Fonds Kredite zur
- Finanzierung planmäßiger, saisonbedingter und zur Übererfüllung des Jahresplanes erforderlicher Umlaufmittel
- Deckung eines zeitweiligen Finanzbedarfes, der außerplanmäßig durch im volkswirtschaftlichen Interesse liegende Maßnahmen und Vorgänge entsteht
- Finanzierung zeitweiliger Zahlungsschwierigkeiten erhalten.
- (2) Die VEG sind berechtigt, zeitweilig freie Mittel ihrer betrieblichen Fonds mit Ausnahme des Investition- und Rationalisierungsfonds anstelle von Kredit einzusetzen.

- (3) Bei der Kreditgewährung geht die Bank davon aus, daß
- hohe Produktionsergebnisse erzielt, die Kosten gesenkt, die Arbeitsproduktivität gesteigert und die Rentabilität erhöht
- die Bodenfruchtbarkeit gesteigert
- vielfältige Kooperationsbeziehungen, insbesondere mit sozialistischen Genossenschaften und anderen Betrieben der Landwirtschaft und Nahrungsgüter-f Wirtschaft, die Herausbildung der Hauptproduktionszweige und der Übergang zu industriemäßigen Produktionsmethoden gefördert
- (4) Die Bank ist berechtigt, eine höhere Beteiligung mit eigenen Mitteln an der Finanzierung der Umlaufmittel zu fordern, wenn VEG die Nutzensanforderungen beim Einsatz der materiellen und finanziellen Fonds nicht erfüllen oder keine ausreichenden Garantien für die Rückzahlung des Kredites bieten.
- (5) Die Kredite müssen durch planmäßige oder zusätzliche künftige Einnahmen, materielle Bestände, Forderungen, Vorleistungen oder als Garantie bereitgestellte finanzielle Fonds gedeckt sein.
- (6) Die Bereitstellung der Kredite erfolgt auf Antrag der VEG. Im Kreditantrag sind
- Kreditzweck
- Höhe des Kreditbedarfes
- Laufzeit

werden.

- vorgesehene Rückzahlung des Kredites und
- der Nutzen der zu kreditierenden Maßnahmen anzugeben.
- (7) Über die Gewährung von Krediten entscheidet die Bank entsprechend ihrer Verantwortung, die ihr übertragenen Geldfonds mit höchstem volkswirtschaftlichem Nutzen einzusetzen.
- (8) Die VEG sind verpflichtet, der Bank Unterlagen in dem zur Beurteilung des Kreditantrages erforderlichen bzw. im Kreditvertrag vereinbarten Umfange und periodische Berichte über die Planerfüllung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu übergeben."